

Kurztitel

Feuerschutzsteuergesetz 1952

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 198/1952

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

22.11.1952

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

Fälligkeit.

§ 6. Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 3 Abs. 1) fällig.